

Hiermit beantrage ich die Einsichtnahme gemäß der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
(VO-GO) Vom 18. April 2007 § 38

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Abiturprüfung können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in der fünften Prüfungskomponente nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst sowie bei nicht Volljährigen deren Erziehungsberechtigten gewährt werden; die Einsichtnahme anderer Personen ist nur mit schriftlicher Vollmacht der oder des zur Einsicht Berechtigten zulässig. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen (heißt: handschriftlich). Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien gegen Gebühr gestattet werden (schriftlich begründeter Antrag).

Name.....

Unterschrift:

Datum: